

Erläuterung zu Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung

gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

am 21. Juli 2015

Entsprechend §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme unter anderem des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und des Konzerns sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind, ebenso wie der Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 298 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB, der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf. Da der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 keinen Bilanzgewinn ausweist, ist über die Verwendung eines Bilanzgewinns kein Beschluss zu fassen. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert.